

Satzung

Bienenzuchtverein Alt-Neuötting (gegründet 1882)

A: Allgemeines:

§ 1 Name:

1. Der Verein führt den Namen Bienenzuchtverein Alt-Neuötting (gegr. 1882) und hat seinen Sitz in Neuötting. Er ist im Jahre 1882 gegründet worden und ist Mitglied des Landesverbandes Bayerischer Imker e. V. (LVBI) mit Sitz in Nürnberg.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er strebt weder Gewinn an, noch erhalten seine Mitglieder Gewinnanteile oder Zuwendungen persönlicher Art.

3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins:

Zweck des Vereins ist, Jung- bzw. Neuimker mit den Grundsätzen der Bienenhaltung vertraut zu machen sowie in der Praxis und Theorie zu schulen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Den Mitgliedern kann der nachgewiesene Aufwand z. B. Porto, Telefon, Kilometergeld ersetzt werden, der diesen für den Verein entstanden ist.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes:

Der Vereinszweck wird angestrebt insbesondere durch:

- a) Heranbildung des Nachwuchses zur Bienenhaltung,
- b) Veranstaltungen mit fachlichen Ausstellungen und Fachvorträgen zu pflegen,
- c) Wahrung der Interessen der Mitglieder,
- d) parteipolitische und konfessionelle Neutralität,
- e) Mitgliedschaft beim Landesverband Bayerischer Imker e. V. mit Sitz in Nürnberg und Mitgliedschaft im Kreisverband Imker Mühldorf a. Inn - Altötting e. V. und Beachtung der von diesen erlassenen Richtlinien und Satzungen.

§ 4 Vereinsjahr:

Das Vereinsjahr beginnt im Oktober und endet mit September. Der Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 5 Beitrag:

Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

B: Mitgliedschaft:

§ 6 Mitglieder:

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden,
 - a) wer einen guten Leumund hat,
 - b) die Satzung des Vereins anerkennt,
 - c) auch Jugendliche mit vorliegender Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
 - d) Es kann auch jeder noch nicht organisierte Imker oder auch Nichtimker (Gönner), Mitglied des Vereins werden.

2. Der Verein besteht aus:
 - a) Aktiven Mitgliedern
 - b) Passiven Mitgliedern
 - c) von Fall zu Fall aus Ehrenmitgliedern.

§ 7 Beginn der Mitgliedschaft:

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft mit Stimmenmehrheit. Die Aufnahme des Mitglieds ist bei der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 8 Ehrenmitglieder, Ehrungen:

Zu Ehrenmitgliedern können nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und wird in der Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Dem Ehrenmitglied wird zur Bestätigung eine Ehrenurkunde überreicht.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Sämtliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung das aktive und passive Wahlrecht zu den Vereinsorganen.

Die Mitglieder sind zur Wahrung des Vereins und zur Einhaltung der Satzung, insbesondere zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Die Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres, also zum 01. Januar zu bezahlen (zweckmäßig per Bankeinzug).

Den Weisungen des Vorstandes ist Folge zu leisten.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Der Austritt steht jedem Mitglied frei, ist jedoch dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Auch sind die rückständigen Beiträge zu entrichten, sowie Vereinseigentum zurückzugeben.

2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:
 - a) bei schwerer Verletzung der Satzung,
 - b) bei einem der Imkersache schwer schädigenden Verhalten,
 - c) wenn ein Mitglied länger als zwei Jahre trotz Aufforderung des Kassiers mit dem Beitrag rückständig ist. Den Ausschluss bestimmt der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand muss dem Betroffenen schriftlich den Ausschluss mitteilen.
 - d) durch Tod des Mitglieds.

3. Bei einem Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats beim Vorstand Widerruf einlegen.

4. Der Wiedereintritt kann erst nach Ablauf eines Jahres erfolgen.

5. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

C: Organe:

§11 Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand,
- b) der Ausschuss,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand:

Der Vorstand besteht aus einer ungeraden Anzahl von vertretungsberechtigten (mindestens 3 und höchstens 7) Vorstandsmitgliedern im Sinne des §26 BGB (Kernvorstand/ Teamvorstand). Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Daneben kann der Kernvorstand bis zu 3 nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder wählen. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die den Mitgliedern bekannt gegeben wird, z.B. durch Veröffentlichung in der homepage des Vereins.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes:

1. Dem Vorstand obliegen:
 - a) Die geschäftliche und organisatorische Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung,
 - b) die Vertretung des Vereins im Kreisverband und übergeordneten Verbänden,
 - c) die Durchführung der von der Delegiertenversammlung unserer übergeordneten Verbände gefassten Beschlüsse.
2. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen und die Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert.
3. Im Einzelnen sind die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Mitglieder des Vorstandes in der Geschäftsordnung festgelegt. Alle Mitglieder des Kernvorstands sind vertretungsberechtigt. Jeweils 2 Vorstände vertreten den Verein in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

Der Schriftführer führt Protokolle, sowie die Korrespondenz, soweit dies nicht von anderen Vorstandsmitgliedern erledigt wird.

Der Kassier erledigt die Kassengeschäfte, führt genau und gewissenhaft Buch und legt in jeder Mitgliederversammlung Rechenschaft ab. Geldausgaben über 200 Euro müssen vom Vorstand genehmigt werden. An die begrenzte Geldausgabe sind alle Vorstandsmitglieder gebunden.

§ 14 Ausschuss:

1. Dem Ausschuss gehören an:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Vertreter der Sachgebiete (Festausschuss, Belegstelle, Hygienewart usw.)
2. Die Sachgebietsvertreter haben den Verein in ihren Sachgebieten aufs Beste zu beraten und zu betreuen. Bei Veranstaltungen abliegt ihnen die Vorbereitung und

Durchführung der jeweiligen Aufgaben.

3. Die Ämter im Ausschuss sind Ehrenämter.

4. Verschiedene Ausschussämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Ausnahmen können durch den Vorstand genehmigt werden.

§ 15 Aufgaben des Ausschusses:

Dem Ausschuss abliegen:

1. a) die Stellungnahme zu einschlägigen Fragen der Imkersache.
- b) die Beratung grundsätzlicher Aussagen und Richtlinien,
- c) die Beratung und Beschlussfassung über die Ergebnisse der Sachbereiche,
- d) die Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge.

2. Der Ausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Außerordentliche Ausschusssitzungen bedürfen gesonderter Einladungen und können vom Vorsitzenden kurzfristig angesetzt werden.

3. Außerordentliche Sitzungen des Ausschusses müssen innerhalb von zwei Monaten stattfinden, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder des Ausschusses unter Angabe der Gründe dies schriftlich beantragen.

4. Ordnungsgemäß einberufende Sitzungen des Ausschusses sind jederzeit beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über jede Sitzung des Ausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem weiteren Vorstandsmitglied und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 16 Wahl des Vorstandes und des Ausschusses:

1. Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Es können nur Personen gewählt werden, die dieses Amt auch ausführen können. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Ausschuss seine Geschäfte aufgenommen hat. Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Wahl wird von einem Wahlausschuss geleitet, den die Mitgliederversammlung selbst bestimmt. Die Wahl ist gültig, wenn einer der Kandidaten die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erhält. Stichwahl erfolgt nur bei Stimmengleichheit.

§ 17 Mitgliederversammlung:

Der Verein hält jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung ab. Ihre Einberufung, mit Angabe von Datum und Ort, hat durch den Vorstand mindestens acht Tage vor dem Termin schriftlich und durch Veröffentlichung im Alt-Neuöttinger Anzeiger zu erfolgen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom protokollierenden Vorstandsmitglied und einem weiteren vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied, ebenso die Mitglieder des Vorstandes haben eine Stimme. Anträge sind zwei Wochen vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 3 Monaten durchzuführen, wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe, dies beim Vorstand beantragt.

§18 Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt besonders:

- a) Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte, der Jahresabrechnung und des Berichtes der Kassenrevisoren.
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Neuwahl des Vorstandes,
- d) Wahl von 2 Revisoren,
- e) Beschlussfassung über die Einsetzung von Ausschüssen,
- f) Beschlussfassung über gestellte Anträge,
- g) Beschlussfassung über Satzung, Satzungsänderung, Beiträge und Auflösung.

2. Eine Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Sind nicht so viele Mitglieder anwesend, so entscheidet die nächste Versammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Stimmenmehrheit.

3. Der Vorstand hat das Recht, in dringenden Fällen innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und sie unter allen Umständen als beschlussfähig zu erklären.

§19 Satzungsänderung:

Die Änderung der Satzung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen. Das gilt auch dann, wenn der Zweck des Vereins geändert wird.

D. Verschiedenes:

§ 20 Kassenrevisoren:

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 4 Jahren zwei Rechnungsprüfer. Sie haben die Kassengeschäfte zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 21 Schiedsgericht:

Das Schiedsgericht besteht aus 2 Vorstandsmitgliedern und 2 Vertrauensleuten, die gleichzeitig mit dem Vorstand von der Mitgliederversammlung bestimmt werden. Die Kosten des Schiedsgerichts trägt der schuldige Teil.

§ 22 Vereinsvermögen:

Das Vereinsvermögen besteht aus dem Inventar und den laufenden Beiträgen der Mitglieder. Die eingehobenen Beiträge werden zur Bestreitung der Vereinskosten verwendet.

§ 23 Vereinsgebaren:

1. Eine Lokaländerung kann vorgenommen werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder es wünschen.
2. Beim Ableben eines Mitgliedes wird der Verein demselben durch Begleitung mit der Vereinsfahne die letzte Ehre erwiesen. Der Vorstand entscheidet, ob am Grab ein Kranz oder Gebinde niedergelegt wird.

§ 24 Haftung:

Soweit der Verein zu einer Haftung durch ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden seiner Organe verpflichtet ist, haftet er nur mit seinem Barvermögen.

§25 Auflösung:

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn weniger als fünf Mitglieder vorhanden sind. Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, zu gleichen Teilen an die gemeinnützig anerkannten Vereine AWO Kreisverband Altötting e.V., Tierschutzverein Altötting und Mühldorf e.V. und an die Körperschaft des öffentlichen Rechts Bayerisches Rotes Kreuz Kreisverband Altötting.

Das Vermögen ist von den Empfängern ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Das Protokollbuch und die Dokumente, sowie Vereins-Chronik, werden dem Gemeindearchiv Neuötting übergeben.

§26

In allen in dieser Satzung nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Vorstand oder die Vorschriften nach dem bürgerlichen Recht (BGB).

§27 Inkrafttreten der Satzung:

Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß beschlossen und im Vereinsregister eingetragen ist.

Vorstehende Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 23. April 2023 von den Mitgliedern mit großer Mehrheit beschlossen.

Der Bienenzuchtverein Alt-Neuötting erkennt die Satzung des Kreisverbandes Imker Mühldorf a. Inn-Altötting e.V., sowie die Satzung des Landesverbandes Bayerischer Imker (LVBI) e.V. mit Sitz in Nürnberg in seiner jeweiligen Form an.

Bienezuchtverein Alt-, Neuötting e.V.

Altötting, den 8.Mai 2023



Maria Wiesmüller



Dr. Helmut Lochhaas



Dr. Günther Kämpf



Christian Schiebelsberger



Peter Köberlein